© DVGW e.V. Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG (1096497) Michael_Lindner - 2026-07-02 11:00:42

twin

DVGW

www.dvgw.de

DVGW-Kompaktinfo für Trinkwasser · Juni 2026

Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Bei Volksfesten und Veranstaltungen wie z. B. Märkten, Musikveranstaltungen oder Sportevents, erfolgt die Trinkwasserversorgung der Schank- und Verkaufsstände, Toilettenwagen oder Duschen meist über Hydranten und mobile (Schlauch-)Leitungen. Gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe f Trinkwasserverordnung (TrinkwV) handelt es sich bei diesen Anlagen um zeitweilige Wasserversorgungsanlagen. Diese zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen werden jeweils nur für die Zeit der Veranstaltung errichtet.

Durch Verwendung ungeeigneter Produkte und Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es dabei zum Eintrag und zur Vermehrung von Mikroorganismen oder zur Abgabe von Stoffen in das Trinkwasser und somit zu gesundheitlichen Risiken für die Verbraucher kommen. Um diese Risiken zu vermeiden, sind in dieser twin die für die Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen wichtigsten Hygieneregeln beschrieben. Die entsprechenden Hinweise können analog auch für die Trinkwasserversorgung auf Messeständen oder auf Baustellen verwendet werden.

Trinkwasserverordnung und technische Regeln

Die TrinkwV regelt die Anzeigepflichten, die einzuhaltenden technischen Regeln und die Anforderungen an das abgegebene Trinkwasser auch für zeitweilige Wasserversorgungsanlagen. Entsprechend der TrinkwV und den technischen Regeln müssen alle Anlagenteile dieser Wasserversorgungsanlage (WVA) trinkwassergeeignet sein. Die WVA muss fachgerecht erstellt und bestimmungsgemäß betrieben werden. Das Trinkwasser muss an der jeweiligen Entnahmestelle (z. B. im Schankstand, im Bierzelt oder der mobilen Dusche) jederzeit den Qualitätsanforderungen der TrinkwV entsprechen. Weitergehende Vorgaben für die Planung, Errichtung und den Betrieb enthält die DIN 2001-2. Allgemeine Hygieneanforderungen bei Arbeiten an WVA können den DVGW-Arbeitsblättern W 263 und W 551-4 entnommen werden. Für die Auswahl geeigneter Sicherungseinrichtungen ist DIN EN 1717 und DIN 1988-100 zu beachten.

Verantwortlichkeiten

Die zeitweiligen WVA können in verschiedene Bereiche mit verschiedenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten unterteilt werden (siehe Abbildung 1):

- der Hydrant mit Standrohr und Sicherungseinrichtung, mit dem das Trinkwasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) entnommen wird,
- die Leitungen vom Standrohr zur

Trinkwasserverteilstation (inkl. der Verteilstation und Sicherungseinrichtung) und

- die Leitung von der Trinkwasserverteilstation zum Verkaufstand nebst Trinkwasserinstallationen in den Verkaufsständen und ggf. Duschen oder Toiletten, in denen das Trinkwasser verwendet wird.

Die verschiedenen Verantwortungsbereiche sind exemplarisch in Abbildung 1 dargestellt. Es können sich jedoch auch andere Verantwortlichkeiten ergeben; z. B. kann der Veranstalter des Festes gleichzeitig auch verantwortlich für einen oder mehrere Stände sein. Die Verantwortungsbereiche sind im Einzelfall zu klären.

Blauer Bereich: Bis zum Hydranten einschließlich Standrohr und Sicherungseinrichtung ist das WVU für die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers verantwortlich.

Oranger Bereich: Ab der Sicherungseinrichtung am Hydrantenstandrohr bis einschließlich der Trinkwasserverteilstation trägt der Veranstalter des Festes die Verantwortung für die Trinkwasserverteilung auf dem Veranstaltungsgelände.

Grüner Bereich: Ab der Trinkwasserverteilstation bis zu den Entnahmestellen in den Ständen sind die einzelnen Standbetreiber für die gesamte Anlage inklusive der Schlauchleitungen verantwortlich.

Anzeige- und Untersuchungspflichten

Die Errichtung und die Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme der zeitweiligen WVA sowie die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung sind dem zuständigen Gesundheitsamt so früh wie möglich anzuzeigen (§ 11 Absatz 3 TrinkwV). Der Zeitpunkt der Stilllegung der zeitweiligen WVA ist dem zuständigen Gesundheitsamt innerhalb von drei Tagen nach Stilllegung anzuzeigen.

Um die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers zu überprüfen, sind Untersuchungen durch den Veranstalter und/oder die jeweiligen Betreiber der Stände zu veranlassen. Die Praxis, zu oder vor Beginn einer Veranstaltung Proben entnehmen und mikrobiologisch untersuchen zu lassen, hat sich bewährt und wird als Vorgehensweise empfohlen.

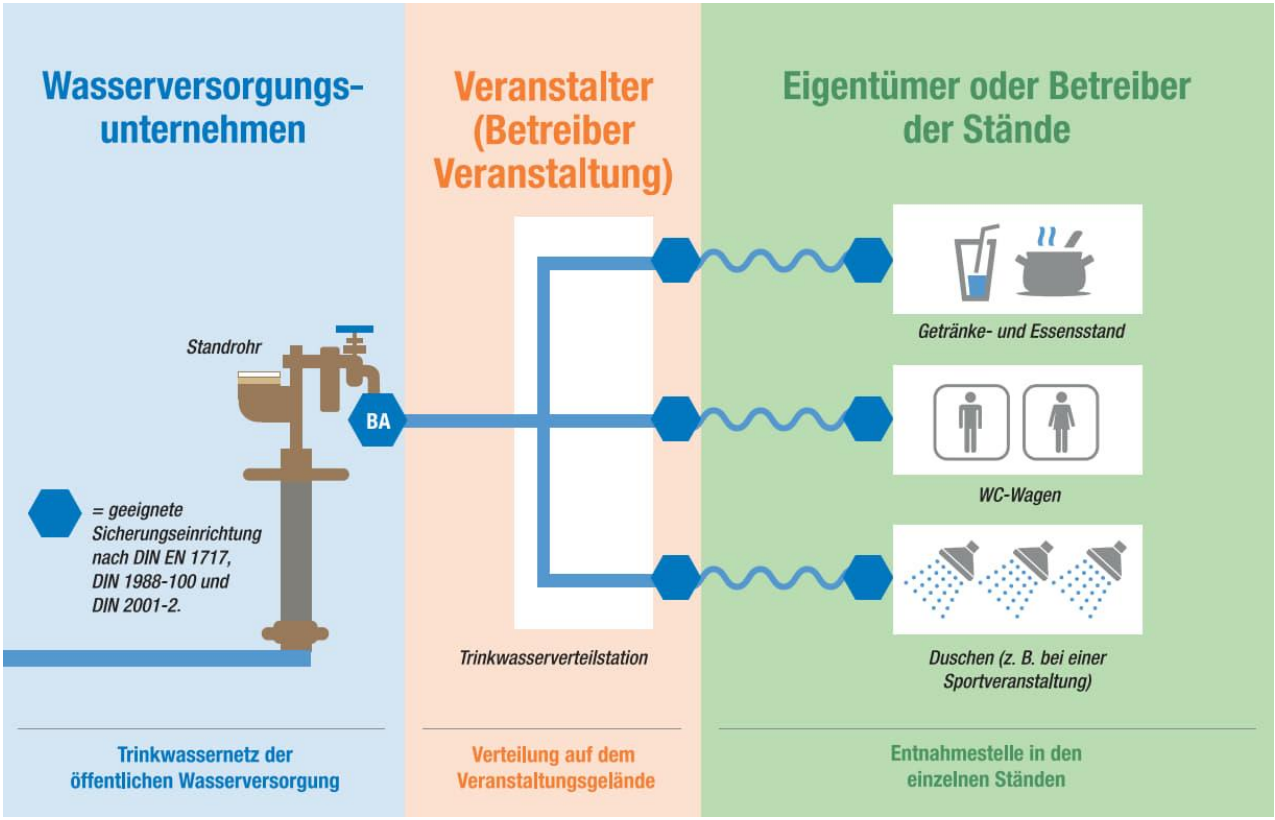


Abbildung 1: Beispiel für eine zeitweilige Trinkwasserversorgung und die verschiedenen Verantwortungsbereiche; beispielhaft ist hier ein Standrohr mit der Sicherungseinrichtung BA dargestellt. (Quelle: DVGW e.V.)

© DVGW e.V. Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG (1096497) Michael_Lindner - 2026-07-02 11:00:42

Die Probennahme sollte möglichst frühzeitig erfolgen, damit die Ergebnisse vor Veranstaltungsbeginn vorliegen und um bei Grenzwertüberschreitungen oder Auffälligkeiten ggf. gezielte Maßnahmen ergreifen zu können.

Das Vorgehen sollte mit dem WVU und dem Gesundheitsamt im Vorfeld abgesprochen werden.

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

Entnahmevorrichtungen einschließlich ggf. erforderlicher Standrohre zur Wasserentnahme über Hydranten sind ausschließlich vom zuständigen WVU zur Verfügung zu stellen. Der Standort des zu nutzenden Hydranten sowie der Zeitpunkt der Standrohrsetzung sollte durch das WVU in Absprache mit dem Betreiber (hier: Veranstalter) festgelegt werden (siehe DVGW-Arbeitsblatt W 408).

Die Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 für das Standrohr am Hydranten richtet sich nach dem maximal zu erwartenden Risiko und wird ebenfalls vom WVU nach den Angaben des Betreibers festgelegt.

Es dürfen nur unterwiesene oder eingewiesene Personen den Anschluss der Standrohre an die Hydranten vornehmen (siehe DVGW-Arbeitsblatt W 263).

Ausschließliche Verwendung trinkwassergeeigneter Materialien

Alle Materialien und Bauteile, die zur Verteilung des Trinkwassers auf dem Festplatz und in den einzelnen Ständen (Trinkwasserverteilstation, Leitungen/Schläuche zu den einzelnen Ständen und Trinkwasserinstallationen in den einzelnen Ständen) verwendet werden und mit dem Trinkwasser in Kontakt kommen, müssen für den Einsatz im Trinkwasser geeignet sein (§ 14 TrinkwV). Bei Produkten, die durch einen akkreditierten Branchenzertifizierer zertifiziert sind, wird davon ausgegangen, dass diese geeignet sind (§ 16 TrinkwV).

Die verwendeten festen Leitungen oder Schlauchleitungen (geprüft nach DVGW W 543, VP 549, VP 550) müssen lichtundurchlässig, UV-beständig oder -geschützt und ausreichend druckbeständig (10 bar) sein.

Unzulässig sind Garten-, Druck- oder Lebensmittelschläuche.

Aufbau und Erstellung der zeitweiligen Wasserversorgungsanlage

Die Trinkwasserinstallationen der einzelnen Stände müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Trinkwasserbereich entsprechen (u. a. DIN EN 806 Reihe, DIN EN 1717, DIN 1988 Reihe und DIN 2001-2) und müssen mit einer geeigneten Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 abgesichert sein.

Die Errichtung der weiteren zeitweiligen Wasserversorgungsanlage darf nur durch fachkundige Personen, wie z. B. ein eingetragenes Installationsunternehmen, durchgeführt werden.

Für Veranstaltungen mit kurzer Nutzungsdauer der WVA wird überwiegend eine Wasserverteilung über oberirdisch verlegte Rohr- oder Schlauchleitungen bevorzugt. Hierbei ist auf eine sichere Verlegung zu achten, um Gefährdungen für Personen und Fahrzeuge auszuschließen. Im Bereich von Fahrbahnen oder Wegen ist eine Abdeckung mit Schlauchbrücken oder Matten sinnvoll, um eine Beschädigung der Leitungen zu verhindern.

Die Schlauchleitungen oder Rohrleitungen dürfen ausschließlich für die Trinkwasserversorgung genutzt werden und müssen eindeutig gekennzeichnet sein, um Verwechslungen mit Abwasserleitungen oder anderen Nichttrinkwasserleitungen auszuschließen. Sie sind so kurz wie möglich und so lang wie nötig zu wählen, wobei eine Länge von 40 m nicht überschritten werden sollte (siehe DIN 2001-2).

Es sind möglichst kurze Leitungen und kleine Querschnitte zu wählen, um die Verweilzeit des Trinkwassers in den Leitungen möglichst gering zu halten. Die Leitungen sollten zudem vor Temperatureinflüssen (Einfrieren, Erwärmen) und vor Beschädigungen sowie Verschmutzungen geschützt werden.

Bevor die Leitungen zur Verteilung des Trinkwassers verlegt werden, müssen der Hydrant und das Standrohr ausreichend gespült werden (mindestens 5 Minuten, besser 10 Minuten bei voll geöffnetem Hydranten). Anschließend sind die Leitungen und die Trinkwasserverteilstation sowie die angeschlossenen Leitungen zu den Ständen zu

© DVGW e.V. Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG (1096497) Michael_Lindner - 2026-07-02 11:00:42

spülen (maximale Strömungsgeschwindigkeit und mehrfacher Austausch des Wasserinhaltes der Leitungen).

Bei der Errichtung der WVA und beim Anschluss der Leitungen ist auf größtmögliche hygienische Sauberkeit zu achten; dies bezieht sich gleichermaßen auch auf Anschlusskupplungen, Armaturen etc., die ebenso wie die Schläuche nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden dürfen (siehe dazu auch DVGW-Arbeitsblatt W 551-4 und DVGW-Arbeitsblatt W 263). Es sind nur Bauteile und Leitungen zu verwenden, die hygienisch sicher mit Stopfen oder Blindkupplungen verschlossen sind. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen, unverschlossenen Schläuchen, Verbindungsstücken oder sonstigen mit Trinkwasser in Berührung kommenden Bauteilen auf den Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr unbedingt zu vermeiden.

Die Stände dürfen nur direkt an die Trinkwasserverteilstation angeschlossen und nicht untereinander verbunden werden (siehe Abbildung 2). Die Trinkwasserverteilstation, die einzelnen Stände sowie jeder an die zeitweilige Wasserversorgungsanlage angeschlossene Apparat und jedes Gerät in den Ständen (z. B. Spülmaschine) müssen mit einer geeigneten Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 ausgestattet sein (siehe Abbildung 2).

Mikrobiologische Untersuchungen

Der Mindestumfang für die Untersuchung umfasst die mikrobiologischen Parameter coliforme Bakterien, *E. coli* und Koloniezahl bei 22 °C und

Koloniezahl bei 36 °C. Die Trinkwasserproben sind an den Entnahmestellen der Stände zu entnehmen. Die Untersuchungsumfänge und Häufigkeiten sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

Für die Probennahme und die Untersuchung ist ein für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenes Labor zu beauftragen. Die Listen der nach Trinkwasserverordnung zugelassenen Untersuchungsstellen je nach Bundesland können an dieser Stelle online eingesehen werden:
www.lgl.bayern.de/downloads/zqm/doc/internetzugang_untersuchungsstellen.pdf

Die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen muss der Veranstalter dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich oder per E-Mail übermitteln. Sind die Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht eingehalten, sind umgehend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserbeschaffenheit mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen und durchzuführen.

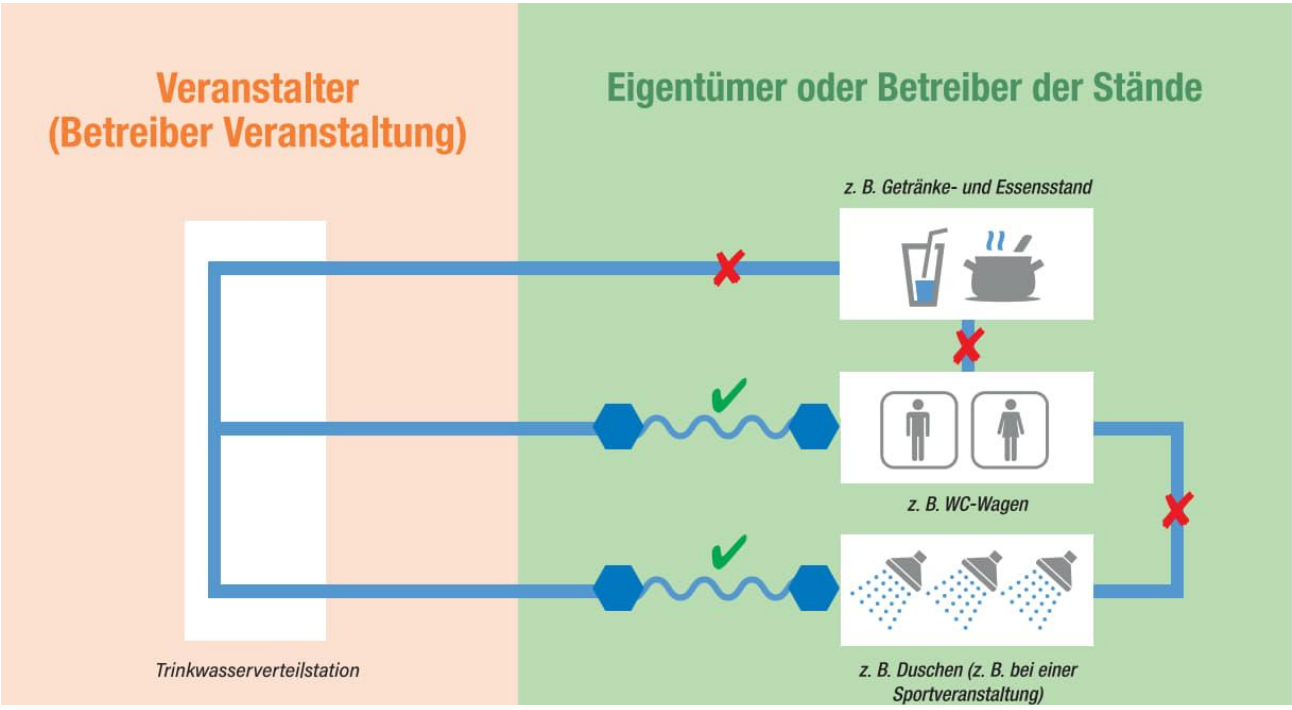


Abbildung 2: Anschluss von Ständen an die Trinkwasserverteilstation:
Ein Anschluss der Stände ohne Sicherungseinrichtung oder ein Verbinden einzelner Stände untereinander ist nicht erlaubt.
(Quelle: DVGW e.V.)

© DVGW e.V. Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG (1096497) Michael_Lindner - 2026-07-02 11:00:42

Sollte es Hinweise auf Auffälligkeiten geben (auch bei Betrieb der zeitweiligen WVA) oder bei der Untersuchung Grenzwertüberschreitungen oder Nichteinhaltung der Anforderungen festgestellt werden, sind die betroffenen Bereiche gründlich zu spülen und ggf. mit zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren (Hinweise siehe DVGW-Arbeitsblatt W 551-3 und DVGW-Arbeitsblatt W 291). Für nähere Informationen zur Anlagendesinfektion sind die Herstellerangaben zu beachten. Die Anlagendesinfektion ist durch ein Fachunternehmen durchzuführen. Nach der Anlagendesinfektion muss wiederum gründlich gespült werden, um vorhandene Desinfektionsmittelreste auszuspülen.

Betrieb

Die Veranstalter bzw. die Standinhaber haben ein Betriebsbuch für den jeweiligen Verantwortungsbereich zu führen (siehe DIN 2001-2). In diesem werden wichtige Dokumente (u. a. die mikrobiologischen Untersuchungsergebnisse und Nachweise über Wartungen und Instandhaltungen) gesammelt. Die Vorgaben für das Führen des Betriebsbuches sind in der DIN 2001-2 festgelegt.

Es muss eine tägliche Sichtkontrolle der oberirdisch verlegten Leitungen und der Trinkwasserverteilstation auf Mängel durch den für den jeweiligen Anlagenteil Verantwortlichen (siehe Abbildung 1) erfolgen und im Betriebsbuch dokumentiert werden. Störungen der Trinkwasserversorgung (z. B. Beschädigungen der Leitungen, Austritt von Trinkwasser) müssen unverzüglich behoben und beschädigte Bauteile und Schlauchleitungen ausgetauscht werden.

Alle Leitungen der zeitweiligen Wasserversorgungsanlage sollten regelmäßig genutzt werden. Morgens sollten alle Leitungen gespült werden. Eine starke Erwärmung (z. B. durch hohe Außentemperaturen) und Stagnation des Trinkwassers sollte durch Spülen vermieden werden.

Außerbetriebnahme und Lagerung

Nach der Demontage der zeitweiligen Wasserversorgungsanlage sind die Bauteile und Leitungen auf Beschädigungen und Auffälligkeiten zu überprüfen und ggf. direkt auszutauschen. Alle Bauteile und Leitungen sind ordnungsgemäß zu spülen und vollständig zu entleeren. Nach möglichst vollständiger Trocknung der Innenwandungen sind sie mit Blindkupplungen und Stopfen zu verschließen. Für die Zeit der Nichtbenutzung sind alle Bauteile und Leitungen trocken und hygienisch einwandfrei zu lagern.

Weitere Informationen

Für Rückfragen oder bei auftretenden Störungen können die örtlichen Vertragsinstallationsunternehmen, das jeweilige WVU und das zuständige Gesundheitsamt kontaktiert werden. Das zuständige Gesundheitsamt kann durch Eingabe der Postleitzahl unter folgendem Link ermittelt werden: https://tools.rki.de/PLZTool/

Impressum
DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein
Josef-Wirmer-Str. 1–3, 53123 Bonn
www.dvgw.de

Nachdruck und Vervielfältigung nur im Originaltext, nicht auszugsweise, gestattet. Download als pdf unter www.dvgw.de/twin
© DVGW

Stand Juni 2026

© DVGW e.V. Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG (1096497) Michael_Lindner - 2026-07-02 11:00:42